

KANTON



WALLIS

Muster-Lehrvertrag

Ausgearbeitet vom Staatsrate in der Sitzung vom 11. April 1913.

Lehrmeister: *Müller Jos.*

Maler in *Naters*

Lehrling: *Anton Füssand*

heimatberechtigt zu: *Münster*

Beruf: *Maler*

Beginn der Lehrzeit:

Am 15. Oktober 1924

Ende der Lehrzeit:

Am 15. April 1927

N^o

Jede Berufslehre muß zum voraus durch einen schriftlichen Vertrag geregelt werden, welcher in drei, mit dem Datum versehenen Doppeln ausgefertigt und vom Lehrmeister, Lehrling und dessen gesetzlichem Vertreter unterzeichnet wird. (Art. 261 Einführungsgesetz S. Z. G. B.)

Bemerkungen.

Die Lehrlinge und die Lehrmeister werden auf den Art. 17 und 21 des Gesetzes und Art. 11 des Lehrlingsreglementes aufmerksam gemacht, welcher den Besuch der gewerblichen Fortbildungskurse obligatorisch erklärt.

In Gemässheit eines Beschlusses des Erziehungsdepartementes werden die von den Lehrlingen in diesen Kursen erhaltenen Noten bei den Prüfungen am Schlusse der Lehrzeit stark berücksichtigt.



Muster-Lehrvertrag.

In diesem Vertrage sind die für den einzelnen Fall geltenden Namen, Summen, Daten etc. bestimmt und deutlich einzutragen. Alle Bestimmungen, welche nicht aufgenommen werden sollen, sind zu streichen. Im Druck offen gelassene Stellen müssen entweder mit Worten bezw. Zahlen oder durch einen — ausgefüllt werden.

Bei Abfassung des Lehrvertrages hat man sich an die Vorschriften des Gesetzes vom 21. November 1903 betreffend das Lehrlingswesen zu halten mit Berücksichtigung der durch das schweizerische Obligationenrecht, Titel X, und das Einführungsgesetz zum S. Z. G. B. erfolgten Abänderungen, die am Schluß dieses Vertrages abgedruckt sind. Bei den dem eidgen. Fabrikgesetz unterstellten Betrieben sind insbesondere die Art. 11 bis 15 dieses Gesetzes genau zu beachten.

Allen denjenigen, die mit der Ausfertigung solcher Verträge nicht vertraut sind, wird empfohlen, den Vertrag vor dessen Unterzeichnung dem Präsidenten der lokalen Lehrlingskommission oder einem Sachverständigen zur Durchsicht zu unterbreiten.

Zwischen Anton Jos Meier
in Nabers

als Lehrmeister .. einerseits ..

und Adolf Gmsand

von Minster wohnhaft in Minster

als Vater
~~von der Vormundschaftsbehörde ermächtigter Vormund~~

von Anton Gmsand gebürtig

zu Nabers geb. den 14 Nov. 9 1907

andererseits ist folgender Lehrvertrag abgeschlossen worden :

Berufslehre

ART. 1. — Herr Adolf Zinsand
~~Frau~~
gibt seinen Sohn — ~~Tochter~~ Anton
~~Mündel~~
dem Mutter
zur Erlernung des Malers ¹⁾
Berufes in die Lehre.

Dauer der Lehrzeit

ART. 2. — Die Lehrzeit, einschließlich der Probezeit,
wird auf 2 1/2 Jahre, nämlich vom
15 Oktober 1924 bis zum
15 April 1927 festgesetzt.

Probezeit

ART. 3. — Die ersten 4 ²⁾ Wochen oder ersten
..... Monate (je nach Beruf) der Lehre gelten als Pro-
bezeit, innerhalb welcher es jedem Vertragsschließenden
frei steht, ohne Angabe der Gründe, aber nach vor-
gängiger schriftlicher Anzeige an den andern Vertrag-
schließenden binnen 7 Tagen und auf das Ende einer
Woche vom Vertrag zurückzutreten. Geht dies,
so ist dem Lehrmeister eine Entschädigung von
Fr. per Tag zu entrichten.

¹⁾ Der vertragsgemäß zu erlernende Beruf oder Berufszweig
(Spezialität) ist hier genau zu bezeichnen.

²⁾ Siehe Art. 350 des Obligationenrechts.

Gegenseitige Verpflichtungen

ART. 4. — In Gemäßheit des III. Abschnitt des durch
das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetz-
buch vom 15. Mai 1912 und durch das Schweizerische
Obligationenrecht abgeänderten Gesetzes vom 21. No-
vember 1903 verpflichtet sich der Lehrmeister:

- a) den Lehrling nach besten Kräften in der durch
den Zweck einer möglichst allseitigen Ausbildung
gebotenen Stufenfolge in den Kenntnissen und
Fertigkeiten des in Art. 1 bezeichneten Berufs
oder Berufszweiges zu unterrichten;
- b) den Lehrling nur so weit zu andern als beruf-
lichen Dienstleistungen anzuhalten, als die Erlern-
ung des Berufes dadurch nicht beeinträchtigt
wird;
- c) den Lehrling human zu behandeln, erzieherisch
auf ihn einzuwirken und nach Möglichkeit über
seine sittliche Aufführung zu wachen;
- d) dem Lehrling nach vollendeter Lehrzeit ein Lehr-
zeugnis auszustellen (Art. 342 O. R.). Wird das
Vertragsverhältnis im gegenseitigen Einverständ-
nis oder durch Entscheid des kantonalen Aus-
schusses vorzeitig gelöst, so ist der Lehrmeister
nur verpflichtet, auf Verlangen die Art und Dauer
des Lehrverhältnisses zu bescheinigen ³⁾.

ART. 5. — Der Lehrling hat speziell die Vorschriften

³⁾ In der Regel erwähnt das Zeugnis nur die Art und Dauer
der Lehrzeit. Immerhin soll dem Lehrling auf Verlangen auch seine
Arbeitsleistung und sein Betragen bestätigt werden. (Art. 342 O. R.)

des IV. Abschnittes des Gesetzes über das Lehrlingswesen zu beobachten. Derselbe ist dem Lehrmeister und den ihm von diesem Vorgesetzten zu pünktlichem Gehorsam verpflichtet. Er hat sich eines gesitteten Benehmens zu befleißigen und alle Aufmerksamkeit auf die richtige Erlernung seines Berufes zu lenken. Er soll die Interessen seines Lehrmeisters nach Kräften wahren und in allen Geschäftssachen Verschwiegenheit beobachten. Er hat sich in allen Teilen der vom Lehrmeister angeordneten Werkstattordnung zu unterziehen.

Bei pflichtwidrigem Verhalten des Lehrlings hat der Lehrmeister den Vater bzw. Vormund zu benachrichtigen, damit auch dieser seinen Einfluß geltend machen und die geeigneten Mittel zur Besserung anwenden kann.

Sollten beim Lehrling wegen seiner Zugehörigkeit zu irgend einem Verein Unzukömmlichkeiten entstehen, so behält sich der Lehrmeister vor, im Einverständnis mit dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings, diesem letztern die Angehörigkeit zum betreffenden Verein zu verbieten.

ART. 6. — Der Lehrling ist während der ganzen Lehrzeit zum fleißigen Besuch des Unterrichts in der ihm zugänglichen und der Berufsbildung dienenden gewerblichen Fortbildungs- oder Fachschule verpflichtet.

Der Lehrmeister gewährt dem Lehrling die nötige freie Zeit zum Besuche dieses Unterrichts in Gemäßheit der gesetzlichen Vorschriften.

Für die Kosten der Lehrmittel hat der aufzukommen.

ART. 7. — Der Lehrling ist zur Teilnahme an der Lehrlingsprüfung verpflichtet (Art. 30 des Gesetzes). Der Lehrmeister verpflichtet sich, ihm zur Anfertigung der Prüfungsarbeiten die nötige Zeit zu gewähren und die erforderlichen Materialien zu verabfolgen, sowie ihn zur Teilnahme an der Prüfung anzuhalten.

Kost, Wohnung, Anschaffung und Unterhalt der Kleider, Wäsche

ART. 8. — Die Verköstigung des Lehrlings obliegt dem *Meister* Der Lehrling wohnt bei *Meister*

Anschaffung und Unterhalt der Kleider, sowie Wäsche und Glätten obliegen *dem Vater*

Wird der Lehrling beim Lehrmeister gepflegt, so ist dieser verpflichtet, für genügende und gesunde Kost und anständige Wohnung zu sorgen. Bei vorübergehender Krankheit von nicht über 15 Tagen hat der Lehrmeister nach Maßgabe von Art. 344 O. R. und Art. 18 des Gesetzes über das Lehrlingswesen dem Lehrling unentgeltlich Verpflegung und ärztliche Behandlung angedeihen zu lassen.

Lehrgeld

ART. 9. — *1/3 seines festgesetzten*

Lohn ⁴⁾

ART; 10. — *Lohn ist keiner zu entrichten*

Bezieht der Lehrling Lohn, so hat der Lehrmeister das Recht, % dieses Lohnes zurückzubehalten und zinstragend auf den Namen des Lehrlings anzulegen. (Siehe Art. 23 des Gesetzes).

Unfall-Versicherung

ART. 11. — Der Lehrling ^{ist} ist nicht zur Versicherung gegen Unfall gehalten⁵⁾. Die Prämie ist vom *Arbeitgeber* zu entrichten.

Arbeitszeit ⁶⁾

ART. 12. — Die Arbeitszeit dauert im Sommer durchschnittlich *60*, im Winter durchschnittlich *54* Stunden per Woche.

⁴⁾ Bemerken, ob ein Lohn vereinbart worden sei oder nicht, oder ob die Verabfolgung eines solchen dem Ermessen des Meisters vorbehalten bleibe. Wird ein Lohn vereinbart, so ist das Minimum desselben für jedes Lehrjahr oder Semester vorzumerken.

⁵⁾ Siehe Art. 21 des Reglementes.

⁶⁾ Siehe Art. 4 und 5 des Gesetzes und Art. 24 und 25 des Reglementes über das Lehrlingswesen.

Versäumnisse

ART. 13. — Wenn der Lehrling infolge Krankheit, Militärdienst oder aus andern nicht vom Meister verursachten Gründen mehr als den zwanzigsten Teil der vertraglichen Lehrzeit versäumt, so ist der Lehrmeister berechtigt, den Lehrling nach Ablauf der festgesetzten Lehrzeit zum Nachholen der versäumten Arbeitszeit anzuhalten. Der Lehrmeister führt zu diesem Zweck ein Register über die Versäumnisse des Lehrlings. Bei der Berechnung der versäumten Zeit fallen alle entschuldigten Versäumnisse von mehr als drei aufeinanderfolgenden Arbeitstagen in Betracht.

Auflösung des Vertrages

ART. 14. — Aus wichtigen Gründen sind beide Vertragschließende berechtigt, das Lehrverhältnis jederzeit zu lösen. (O. R. Art. 352).

Der gleiche Fall tritt ein, wenn die Bestimmungen dieses Vertrages ungeachtet erfolgter Mahnungen nicht erfüllt werden ⁷⁾.

ART. 15. — Wenn der Lehrling durch Mißachtung der Vorschriften, durch mutwilliges oder fahrläßiges Verderben von Gegenständen Schaden verursacht, so ist er zum Ersatz verpflichtet.

Erfolgt eine vorzeitige Auflösung des Lehrverhältnisses

⁷⁾ Es empfiehlt sich, solche Mahnungen durch eingeschriebenen Brief erfolgen zu lassen, die Briefe zu kopieren und Kopie samt Empfangsschein aufzubewahren.

nisses, so ist der dadurch entstandene Schaden in folgender Weise auszugleichen:

a) Trifft keine der Vertragsparteien eine besondere Schuld oder haben beide die Auflösung gleichmäßig verschuldet, so ist das festgesetzte Lehrgeld bis zum Tage der Auflösung in der Weise zu berechnen, daß drei Sechstel desselben für den ersten Drittel, zwei Sechstel für den zweiten und ein Sechstel für den letzten Drittel der Lehrzeit zu bezahlen sind. Erfolgt die Auflösung durch Tod des Lehrmeisters oder durch Verkauf oder Auflösung des Geschäftes, so hat der Lehrling keinen Anspruch auf Entschädigung, sofern ihm durch den Meister oder dessen Nachfolger Gelegenheit verschafft wird, zur Vollendung der Lehrzeit in ein anderes Lehrverhältnis einzutreten, das in jeder Richtung dem bisherigen gleichwertig ist.

b) Falls der Lehrling die Auflösung einseitig verschuldet, so hat der Lehrmeister Anspruch auf eine Entschädigung von: ⁸⁾

Fr. 100	bei Vertragslösung im ersten Lehrjahr
» 200	» » » zweiten »
» 300	» » » dritten »
»	» » » vierten »

c) Falls dagegen der Lehrmeister die Auflösung einseitig verschuldet, so wird das Lehrgeld nicht

⁸⁾ Es wird dringend empfohlen, die Beträge zum voraus festzustellen.

nach litt. a) sondern im Verhältnis der Zeit berechnet und es hat nebstdem der Lehrling Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, welche in Abgang eines Uebereinkommens zwischen den Parteien vom Kantonalen Ausschusse bestimmt wird.

Verfahren bei Streitigkeiten

ART. 16. — Ueber jegliche Anstände entscheidet der kantonale Ausschuss in Gemäßheit des Art. 261 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (Abgeänderter Art. 25, litt. f) des Gesetzes).

Ausfertigung

ART. 17. — Vorliegender Vertrag ist in drei Exemplaren ausgefertigt worden. Jeder Partei wird ein Exemplar ausgehändigt und ein drittes in Frist von 14 Tagen und unter Verantwortlichkeit des Lehrmeisters dem Sekretariate des kantonalen Ausschusses für das Lehrlingswesen zugestellt, welches unverzüglich die Gemeindebehörde davon in Kenntnis setzt.

Besondere Bestimmungen

.....

.....

.....

Gesetz betreffend das Lehrlingswesen

vom 21. November 1903

Der Grosse Rat des Kantons Wallis,

Willens, für Handel, Gewerbe und Handwerk die Berufslehre zu heben und zu fördern und deren Verhältnisse zu regeln;

Auf den Antrag des Staatsrates,

Verordnet:

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1. — Das Lehrlingswesen ist unter den Schutz und die Oberaufsicht des Staates gestellt.

Art. 2. — (Art. 261 des Einführungsgesetzes zum Schw. Zivilgesetzbuch vom 15. Mai 1912.) — Die Bestimmungen des X. Titels des O. R. und diejenigen des gegenwärtigen Gesetzes sind auf das gesamte Lehrlingswesen aller industriellen, handwerksmässigen und kaufmännischen Betriebe anwendbar.

Die Bestimmungen der Art. 325 und 337 O. R. und diejenigen des gegenwärtigen Gesetzes betreffen die öffentliche Ordnung; jede vertragliche Abänderung derselben ist untersagt.

Art. 3. — Als Lehrling wird jeder der Primarschule entlassene Minderjährige des einen oder des andern Geschlechtes betrachtet, der zur Erlernung eines kaufmännischen oder gewerblichen Berufes bei einem Arbeitgeber oder Handwerksmeister eingestellt ist.

Der volljährig gewordene Lehrling ist durch den Vertrag gebunden.

Art. 4. — Die Normaldauer des Arbeitstages für Lehrlinge beträgt 10 Stunden. Dieselbe kann auf 11 Stunden erhöht werden, darf aber für Angestellte unter 18 Altersjahren nur ausnahmsweise 60 Stunden in der Woche übersteigen.

Art. 5. — Es ist verboten, die Lehrlinge während der Nacht und an Sonn- und Feiertagen zur Arbeit anzuhalten.

Als Nachtarbeit gilt jede Arbeit zwischen 8 Uhr abends und 5 Uhr morgens.

Für besonders geartete Berufe, welche dies erheischen, kann das Departement des Innern Abweichungen von den vorgenannten Regeln gestatten.

Im Notfalle und unter Vorbehalt der Genehmigung des Departements des Innern kann auch die Gemeindebehörde Abweichungen von diesen Regeln bewilligen, sofern die Nachtarbeit durch gehörig bemessene Ruhepausen ausgeglichen wird.

Art. 6. — Von der Berechtigung zur Einstellung von Lehrlingen sind ausgeschlossen:

1. Personen, welche wegen eines Verbrechens oder eines Sitt-

So vereinbart in Naters den 25 Nov 1924

Der ~~Die~~ Lehrmeister.....:

Mutter Gos

Der ~~Vater~~ Vormund des Lehrlings:

+ Adolf Jussan

Der Lehrling:

Anton Jussan

Gutgeheissen von der Vormundschaftsbehörde:

- lichkeits- oder eine entehrende Strafe nach sich ziehenden Vergehens verurteilt worden sind. Der Rehabilitationsfall ist ausgenommen;
2. Personen, welchen die Ausübung der väterlichen Gewalt entzogen ist;
 3. Personen, die nicht die erforderlichen Berufskennnisse besitzen. Die Art und Weise der Feststellung der Befähigung des Lehrmeisters wird durch das Reglement bestimmt.

II. Abschnitt

Lehrvertrag

Art. 7. — (Aufgehoben. Siehe Art. 263 des Einführungsgesetzes zum Schw. Z. G. B.)

Art. 8. — (Art. 261 des Einführungsgesetzes zum Schw. Z. G. B.) — Jede Berufslehre muß zum voraus durch einen schriftlichen Vertrag geregelt werden, welcher in drei, mit dem Datum versehenen Doppeln ausgefertigt und vom Lehrmeister, Lehrling und dessen gesetzlichen Vertreter unterzeichnet wird.

Dieser Vertrag muß auf einem vom Staatsrat ausgestellten amtlichen Formular abgefaßt werden. Dieses Formular ist unentgeltlich und der Stempelgebühr entbunden. (Art. 324 O. R. und Art. 44 Ziff. 10.)

Art. 9. — (Aufgehoben. Siehe Art. 263 des Einführungsgesetzes zum Schw. Z. G. B.)

Art. 10. — (Aufgehoben. Siehe Art. 263 des Einführungsgesetzes zum Schw. Z. G. B.)

Art. 11. — (Aufgehoben. Siehe Art. 263 des Einführungsgesetzes zum Schw. Z. G. B.)

Art. 12. — (Aufgehoben. Siehe Art. 263 des Einführungsgesetzes zum Schw. Z. G. B.)

Art. 13. — (Aufgehoben. Siehe Art. 263 des Einführungsgesetzes zum Schw. Z. G. B.)

Art. 14. — Jeder, der überführt wird, einen Lehrling von seinem Lehrmeister abwendig gemacht zu haben, um denselben als Lehrling oder Gesellen einzustellen oder ihn als solchen anderswo unterzubringen, kann ganz oder teilweise zur Bezahlung der dem im Stiche gelassenen Lehrmeister zuzusprechenden Entschädigung verhalten werden.

III. Abschnitt

Pflichten der Lehrmeister

Art. 15. — Der Lehrmeister soll den Lehrling in fortschreitender und vollständiger Weise die Kunst, das Handwerk, den Handwerks- oder Handelszweig lehren, welche den Gegenstand des Lehrvertrages ausmachen. Der Lehrmeister erteilt diesen Unterricht in der Regel selbst. Er kann sich dabei, unter seiner Verantwortlichkeit, durch einen Werkmeister oder einen tüchtigen Arbeiter vertreten lassen.

Art. 16. — Der Lehrmeister hat sich dem Lehrling gegenüber wie ein guter Hausherr zu benehmen.

Sofern dieser sich nicht unter der unmittelbaren Aufsicht seiner Eltern oder seines gesetzlichen Vertreters befindet, hat der Lehrmeister über sein Betragen und seine sittliche Auf- führung zu wachen und sie jederzeit von allfälligen schweren Fehlern und von den bei ihm wahrgenommenen bösen Neigungen in Kenntnis zu setzen.

Ebenso hat er dafür zu sorgen, daß der Lehrling weder schlechten Ratschlägen, noch bösem Beispiel seitens der Angestellten und Angehörigen seines Hauses ausgesetzt sei.

Art. 17. — Der Lehrmeister hat dem Lehrling während des Arbeitstages die nötige Zeit zu gewähren zum Besuche des Religions- und Ergänzungsschul-Unterrichts und der gewerblichen Fortbildungskurse.

Ohne besonderes Uebereinkommen zwischen den Parteien ist der Lehrmeister nicht gehalten, mehr als wöchentlich 5 Stunden, d. h. jährlich 250 Stunden für den Besuch dieser Unterrichts- kurse einzuräumen.

Art. 18. — Der Lehrmeister hat mit dem Lehrlinge anständig und angemessen zu verfahren. Er soll die ihm eingeräumte Ge- walt nicht mißbrauchen, weder durch schlechte Behandlung, noch durch Verwendung des Lehrlings zu Dienstleistungen in der Haushaltung, welche mit dem zu erlernenden Berufe in keiner Beziehung stehen. Er darf ihm nicht gesundheitsschädliche oder seine Kräfte übersteigende Arbeiten übertragen, oder ihn Gefährlichkeiten aussetzen, die nicht durch das betreffende Hand- werk oder Gewerbe gewöhnlich bedingt sind.

Mit der Aufnahme des Lehrlings in sein Haus verpflichtet sich der Lehrmeister, ihm genügende und gesunde Kost und entsprechende Wohnung zu gewähren.

Bei vorübergehender Krankheit von nicht über 15 Tagen hat er dem Lehrlinge unentgeltlich die nötige ärztliche Pflege angedeihen zu lassen.

Er ist gehalten, denselben in der vom Reglemente bestimmten Weise und für die daselbst vorgesehenen Berufsarten gegen Un- fall zu versichern.

Art. 19. — Der Lehrmeister hat den gesetzlichen Vertreter des Lehrlings von jeglicher Erkrankung oder Entfernung des- selben, sowie von jedem seine Dazwischenkunft erheischenden Vorkommnisse sofort zu benachrichtigen.

IV. Abschnitt

Pflichten der Lehrlinge

Art. 20. — Der Lehrling schuldet dem Lehrmeister oder des- sen Vertreter Achtung, Gehorsam und Treue. Er hat unter ihrer Aufsicht und gemäß ihren Weisungen mit Fleiß und Ge- wissenhaftigkeit zu arbeiten.

Art. 21. — Er ist verpflichtet, die in der Ortschaft oder in der Nähe bestehenden Fortbildungs- und Berufsschulen, sowie den Religionsunterricht, zu dem ihn seine Eltern oder deren ge- setzliche Vertreter verhalten könnten, zu besuchen.

Art. 22. — Er soll über die Gewerbsgeheimnisse und Fabrikationsverfahren seines Lehrmeisters Verschwiegenheit beobachten und ebenso ist es ihm untersagt, irgend Jemanden Mitteilungen zu machen über die Kunden und Geschäftssachen seines Meisters. Gleichfalls darf er sich ohne Erlaubnis oder rechtmäßige Entschuldigung nicht entfernen und ohne triftige Gründe seinen Meister vor Ablauf des Vertrages nicht verlassen.

Art. 23. — Bezieht der Lehrling vom Lehrmeister eine Löhnung, so kann er durch Lehrvertrag verpflichtet werden, 5 % bis 25 % derselben in einer Sparkasse anzulegen. Während der Dauer der Lehrzeit verbleibt das Sparkassabüchlein beim Lehrmeister in Verwahrung und dient sinitretenden Falls bei Vertragsbruch zu seiner Deckung.

V. Abschnitt

Aufsicht über das Lehrlingswesen

Art. 24. — (Art. 261 des Einführungsgesetzes zum Schweiz. Z. G. B. vom 14. Mai 1912.) — Mit der Durchführung der Bestimmungen des gegenwärtigen Kapitels ist unter der Oberaufsicht des Erziehungsdepartementes, ein vom Staatsrate für die Dauer der Legislatur-Periode ernannter kantonaler Ausschuss von fünf Mitgliedern betraut. Dieser Ausschuss bildet die im Art. 325 O. R. vorgesehene Kontrollbehörde. Er kann diese Kontrolle dem kantonalen Lehrlingssekretariat übertragen.

Art. 25. — Dieser Ausschuss besitzt folgende Amtsbefugnisse:

- a) er überwacht die Anwendung des Gesetzes;
- b) er entscheidet, unter Vorbehalt des Rekurses an das Erziehungsdepartement, die Frage ob eine Person dem gegenwärtigen Gesetze unterstellt ist;
- c) er entscheidet provisorisch und unter Vorbehalt des Rekurses, über die Berechtigung der Lehrmeister zur Anstellung von Lehrlingen;
- d) er arbeitet das besondere Reglement für die Lehrlingsprüfungen aus und unterbreitet es dem Erziehungsdepartemente zur Genehmigung;
- e) er überwacht die vom Staate unterstützten Fachschulen und Kurse und erstattet jedes Jahr einen Bericht über deren Gang;
- f) er versucht eine Verständigung über die Anstände betreffend die Lehrverträge und über die zivilrechtlichen Streitigkeiten, welche sich aus der Anwendung des Art. 8 ergeben können.

Im Falle der Nichtversöhnung werden diese Anstände durch den kantonalen Ausschuss des Lehrlingswesens entschieden, welcher als Schiedsrichter amtet gemäß den in Art. 324 O. R. vorgesehenen Normalarbeitsverträgen.

Das zu beobachtende Verfahren ist das in des Artikeln 19 und 20 dieses Gesetzes vorgesehene.

- g) er arbeitet Normallehrvertrags-Formulare aus;

h) er prüft und registriert die abgeschlossenen Lehrverträge, welche ihm durch Vermittelung der Lehrmeister zugestellt werden, und übermittelt dieselben dem Gemeinde-Ausschusse;

i) er erwägt die Mittel zur Hebung des Lehrlingswesens und zur Förderung der Fachbildung und reicht seine darauf bezüglichen Anträge dem Erziehungsdepartemente ein;

j) er befaßt sich mit der Stellenvermittlung für die Lehrlinge, ganz besonders für diejenigen, welche außerhalb des Kantons in Spezial-Berufslehren ausgebildet werden müssen.

Art. 26. — In jeder Ortschaft sind die Lehrlinge unter die Aufsicht der Gemeindebehörde gestellt, welche zu diesem Zwecke einen aus drei bis fünf Mitgliedern bestehenden Ausschuss ernannt.

Für seine Mühewaltung wird dieser Ausschuss durch die Munizipalkasse oder die Schutzvereine für Lehrlinge entschädigt.

Art. 27. — Dieser Ausschuss hat folgende Obliegenheiten:

- a) die genaue Durchführung der Gesetzesbestimmungen zu überwachen;
- b) das Verzeichnis der Lehrverträge auf dem Laufenden zu halten;
- c) die Lehrlinge in den Werkstätten zu besuchen;
- d) den Gang der Berufslehre und die Beobachtung des Lehrvertrages zu kontrollieren;
- e) die Uebertretungen durch Verbal-Aufnahme beim kantonalen Ausschusse zur Anzeige zu bringen.

Art. 28. — Sobald eine genügende Anzahl Schüler sich angemeldet haben, werden von den Gemeinden unter der finanziellen Mitwirkung des Staates Fachschulen eingerichtet.

VI. Abschnitt

Lehrlingsprüfungen

Art. 29. — Es werden Prüfungen abgehalten, welche zum Zweck haben festzustellen, ob die Lehrlinge die zur Ausübung ihres Berufes genügenden theoretischen und praktischen Kenntnisse besitzen.

Art. 30. — Diese Prüfungen sind für alle Lehrlinge obligatorisch. Eine Spezialverordnung bestimmt deren Einrichtung und die Zulassungsbedingungen.

Art. 31. — Den Lehrlingen, welche die Prüfung mit Erfolg bestanden haben, wird vom Erziehungsdepartemente ein Diplom ausgestellt.

Art. 32. — Die Ergebnisse der Lehrlingsprüfungen werden, nebst dem Namen der diplomierten Lehrlinge und ihrer Lehrmeister, im Amtsblatte veröffentlicht.

VII. Abschnitt

Strafbestimmungen

Art. 33. — Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes werden mit Bußen von zwei bis hundert Franken belegt.

Mit gleichen Bußen werden alle diejenigen belegt, die auf irgendwelche Weise den für die Beaufsichtigung der Lehrlinge bezeichneten Organen Hindernisse in den Weg legen oder zu legen versuchen.

Die Bußen werden vom Erziehungsdepartement ausgesprochen und dem kantonalen Lehrlingsfonds einverleibt.

Die Zuwiderhandlungen werden von den kantonalen und Gemeinde-Kommissionen mittelst Verbalprozessen zur Anzeige gebracht.

Art. 34. — Der kantonale Ausschuß kann auf Grund eines rechtmäßigen Gesuches des Lehrmeisters und des Inhabers der väterlichen Gewalt die Wiedereinstellung des minderjährigen Lehrlings bei seinem Lehrmeister durch die Polizei verfügen.

VIII. Abschnitt

Uebergangs-Bestimmungen

Art. 35. — Die vor Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes begonnenen Lehrverhältnisse müssen innert sechs Monaten von genanntem Datum an mittels eines den im Art. 8 dieses Gesetzes aufgestellten Bedingungen entsprechenden schriftlichen Lehrvertrages geregelt werden.

Art. 36. — Des Staatsrat ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes und mit der Bekanntmachung der dahierigen Beschlüsse beauftragt.

So gegeben vom Großen Rate, zu Sitten, den 21. November 1903.

Der zweite Vize-Präsident des Großen Rates:

Karl von Rivaz.

Die Schriftführer:

Julius Gentinetta. — Cyr. Joris.

Der Staatsrat des Kantons Wallis

Beschließt:

Das gegenwärtige Gesetz soll am Sonntag den 24. Januar 1904, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht und angeschlagen werden.

So gegeben im Staatsrate, zu Sitten, den 12. Januar 1904.

Der Präsident des Staatsrates:

von Torrenté.

Der Staatskanzler:

K. Roten

Auszug aus dem Reglement über das Lehrlingswesen

Art. 6. — Die Ortskommissionen besitzen die im Art. 27 des Gesetzes vorgesehenen Amtsbefugnisse. Dieselben haben insbesondere zur Aufgabe:

- a) die genaue Beobachtung des Gesetzes und der Verordnungen zu überwachen;
- b) den Eltern und Vormündern die Wahl guter Lehrmeister, welche in Bezug auf Fachkenntnisse und Aufführung die erforderlichen Eigenschaften besitzen, zu erleichtern;

c) den Verkehr zwischen den Lehrmeistern und den Lehrlingen zu vermitteln;

d) dafür zu sorgen, daß sämtliche, eine Berufslehre durchmachenden jungen Leute den sie betreffenden Gesetzes-Bestimmungen unterworfen seien;

e) das Vertrags-Verzeichnis beständig auf den Tag fortzuführen;

l) zu jeder Zeit und wenigstens einmal per Halbjahr die Lehrlinge in den Werkstätten, wo sie beschäftigt sind, zu besuchen, die Klagen und Beschwerden des Lehrlings oder seines Vertreters entgegenzunehmen und dieselben gegebenenfalls der zuständigen Behörde zu übermitteln, über ihre Besuche und Sitzungen ein Protokoll aufzunehmen und dasselbe regelmäßig an den kantonalen Ausschuß einzusenden;

g) in Fällen von Vertragsbruch dem Lehrmeister und dem Lehrling die ihnen gutscheinenden Bemerkungen zu machen, die notwendig gefundenen Schutz-Maßnahmen zu treffen und darüber sofort an den kantonalen Ausschuß zu berichten;

h) die Fachkurse ihres Kreises zu überwachen und sich von dem regelmäßigen Besuche derselben abseits sämtlicher Lehrlinge zu vergewissern;

i) endlich bestrebt zu sein, in ihrem betreffenden Kreise durch Anwendung der geeignet scheinenden Maßregeln das Handels- und Gewerbe-Lehrlingswesen zu heben und zu fördern.

j) dem kantonalen Ausschusse auf den 31. Dezember einen Bericht zu erstatten über ihre Tätigkeit während des abgelaufenen Jahres und über die von ihnen beantragten Verbesserungen.

Art. 11. — Der Besuch der Handels- und Gewerbe-Fachkurse ist für sämtliche in der Gemeinde oder im Kreise wohnenden Lehrlinge während der ganzen Dauer der Lehrzeit obligatorisch.

Art. 12. — Die Fachkurse sind für sämtliche Lehrlinge unentgeltlich. Die Letztern haben jedoch das erforderliche Material auf eigene Kosten zu beschaffen. Sie können nicht verhalten werden, einer Vereinigung beizutreten, um zum Besuche von subventionierten Kursen berechtigt zu sein.

Art. 13. — Unentschuldigte Absenzen werden mit einer Buße von 30 Rappen bestraft, mit einem Zuschlag von 10 Rappen für jede weitere Abwesenheit bis zum Höchstbetrage von 1 Fr.

Drei Verspätungen gelten für eine unentschuldigte Absenz.

Der Ertrag dieser Bußen wird dem kantonalen Lehrlingsfonds einverleibt.

Die Lehrmeister oder gesetzlichen Vertreter sind für die Schul-Versäumnisse ihrer Lehrlinge verantwortlich. Zu diesem Zwecke haben sie am Anfange des Schuljahres bei der Ortskommission ein Garantiegeld von 3 Fr. zu hinterlegen.

Art. 14. — Die Schüler sollen sich keinen Verstoß gegen Disziplin zu Schulden kommen lassen. Sie haben ihren Lehrern Achtung und Gehorsam zu bezeigen, mit Fleiß und Ausdauer zu arbeiten und die ihnen allfällig auferlegten Hausaufgaben zu verrichten.

Art. 15. — Die Eltern oder Vormünder sind für jeden von den Schülern an den Lokalen und am Unterrichtsmaterial verursachten Schaden verantwortlich.

Art. 16. — Je nach Umständen können folgende Strafen angewendet werden:

- a) Verweis durch den Lehrer;
- b) Verweis durch die Ortskommission;
- c) Arrest im Gemeinde-Polizeilokal;
- d) Zeitweiliger oder entgültiger Ausschluß aus den Kursen.

Die beiden letztgenannten Strafen werden ebenfalls von der Ortskommission verhängt.

Im Falle des Ausschlusses steht der Rekurs an den kantonalen Ausschuss offen.

Art. 17. — Der zeitweilige Ausschluß hat zur Folge, daß der Schüler sich nicht zu den Prüfungen des laufenden Jahres melden darf.

Dem Schüler, der aus eigener Schuld die Kurse nicht besucht hat oder davon endgültig ausgeschlossen wurde, kann kein Lehrlingsdiplom verabfolgt werden.

Art. 21. — Für die Gewerbe und Handwerke, auf welche das Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken vom 23. März 1877 und dasjenige betreffend die Ausdehnung der Haftpflicht vom 26. April 1887 Anwendung finden, ist die Unfallversicherung obligatorisch.

Art. 22. — Die Verpflichtung zur Unfallversicherung kann ausgedehnt werden:

- a) durch die von den Parteien vereinbarte Aufnahme von daherigen Bestimmungen in den Lehrvertrag;
- b) auf Grund eines Gutachtens des kantonalen Ausschusses durch Entscheid des Erziehungsdepartementes, das namentlich in Fällen, wo es sich um gefährliche Einrichtungen und Werkgerätschaften handelt, nach Aehnlichkeitsverhältnissen verfährt.

Auszug aus dem Schweizerischen Obligationenrecht

319. Durch den Dienstvertrag verpflichtet sich der Dienstpflichtige zur Leistung von Diensten auf bestimmte oder unbestimmte Zeit und der Dienstherr zur Entrichtung eines Lohns.

Der Vertrag ist auch dann ein Dienstvertrag, wenn der Lohn nach Maßgabe der geleisteten Arbeit und nicht nach der Zeit entrichtet wird (Stücklohn, Akkord), sofern der Dienstpflichtige auf bestimmte oder unbestimmte Zeit angestellt oder beschäftigt wird.

Die Vorschriften über den Dienstvertrag finden auf den Lehrvertrag entsprechende Anwendung.

325. — Lehrverträge mit Unmündigen oder Entmündigten sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich abgefaßt und von dem Meister und dem Inhaber der elterlichen Gewalt oder unter Zustimmung der Vormundschaftsbehörde von dem Vormund unterzeichnet sind.

In den Vertrag sind über die Art und Dauer der beruflichen Ausbildung und der Dienstleistung, die tägliche Arbeitszeit, den Unterhalt oder andere Leistungen, sowie über die Probezeit die erforderlichen Bestimmungen aufzunehmen.

Die Ausführung dieser Bestimmungen untersteht der Aufsicht der zuständigen Behörde.

337. — Durch den Lehrvertrag verpflichtet sich der Meister, den Lehrling nach bestem Vermögen fachgemäß auszubilden.

Er hat ihm zum Besuch des obligatorischen Unterrichts anzuhallen und ihm die zum Besuche der beruflichen Fortbildungsschulen und Fachkurse, sowie zur Teilnahme an den Lehrlingsprüfungen erforderliche Zeit freizugeben.

Der Lehrling darf in der Regel weder zu Nacht noch zu Sonntagsarbeit verwendet werden.

338. — Der Dienstherr hat den Dienstpflichtigen, wo es nicht anders verabredet oder üblich ist, mit dem Werkzeug und Material auszurüsten, das dieser zur Arbeit nötig hat.

Wenn der Dienstpflichtige, ohne dazu verpflichtet zu sein, hieran etwas leistet, so ist er dafür zu entschädigen.

342. — Der Dienstpflichtige kann verlangen, daß ihm der Dienstherr ein Zeugnis ausstelle, das sich ausschließlich über die Art und Dauer des Dienstverhältnisses ausspricht.

Auf besonderes Verlangen des Dienstpflichtigen hat sich das Zeugnis auch über seine Leistungen und sein Verhalten auszusprechen.

344. — Wird der Dienstpflichtige in die Hausgemeinschaft des Dienstherrn aufgenommen, so bildet der Unterhalt im Hause mit Nahrung und Wohnung, wo es nicht anders verabredet oder üblich ist, einen Teil der Löhnung.

Der Dienstherr hat in diesem Falle dem Dienstpflichtigen den Unterhalt mit Inbegriff der Pflege und ärztlichen Behandlung für eine verhältnismäßig kurze Zeit auch dann zu gewähren, wenn dieser durch Krankheit ohne eigenes Verschulden an der Leistung seiner Dienste verhindert wird.

350. — Wird bei Anstellung auf längere Zeit eine Probezeit ausbedungen, so kann, wenn es nicht anders verabredet ist, während der ersten zwei Monate mit wenigstens sieben Tagen Kündigungsfrist auf das Ende einer Woche gekündigt werden.

Bei dem Gesellen- und Dienstbotenverhältnisse gelten, wenn es nicht anders verabredet ist, die ersten zwei Wochen vom Antritt der Dienste an als Probezeit in dem Sinne, daß es bis zum Ablauf dieser Zeit jedem Teile freisteht, das Verhältnis unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Kündigungsfrist aufzulösen.

VI. Abschnitt

§ 3. Lehrlingswesen

261. — Die Art. 2, 8, 24 und 25 litt. f des Gesetzes betreffend das Lehrlingswesen vom 21. November 1903 werden abgeändert wie folgt.

« Art. 2. — Die Bestimmungen des X. Titels des O. R. und diejenigen des gegenwärtigen Gesetzes sind auf das gesamte Lehrlingswesen aller industriellen, handwerksmäßigen und kaufmännischen Betriebe anwendbar.

Die Bestimmungen der Art. 325 und 337 O. R. und diejenigen des gegenwärtigen Gesetzes betreffen die öffentliche Ordnung; jede vertragliche Abänderung derselben ist untersagt.

Art. 8. — Jede Berufslehre muß zum Voraus durch einen schriftlichen Vertrag geregelt werden, welcher in drei, mit dem Datum versehenen Doppeln ausgefertigt und vom Lehrmeister, Lehrling und dessen gesetzlichem Vertreter unterzeichnet wird.

Dieser Vertrag muß auf einem vom Staatsrate aufgestellten amtlichen Formular abgefaßt werden. Dieses Formular ist unentgeltlich und der Stempelgebühr enthoben. (Art. 324 O. R. und Art. 44 Ziff. 10.)

Art. 24. — Mit der Durchführung der Bestimmungen des gegenwärtigen Kapitels ist unter der Oberaufsicht des Erziehungsdepartementes, ein vom Staatsrate für die Dauer der Legislatur-Periode ernannter kantonaler Ausschuss von 5 Mitgliedern betraut. Dieser Ausschuss bildet die im Art. 325 O. R. vorgesehene Kontrollbehörde. Er kann diese Kontrolle dem kantonalen Lehrlingssekretariate übertragen.

Art. 25 (lit. f). — Er versucht eine Verständigung über die Anstände betreffend die Lehrverträge und über die zivilrechtlichen Streitigkeiten, welche sich aus der Anwendung des Art. 8 ergeben können.

Im Falle der Nichtversöhnung werden diese Anstände durch den kantonalen Ausschuss des Lehrlingswesens entschieden, welcher als Schiedsrichter amtiert gemäß den in Art. 324 O. R. vorgesehenen Normalarbeitsverträgen.

Das zu beobachtende Verfahren ist das in den Artikeln 19 und 20 dieses Gesetzes vorgesehene.»

262. — Die Amtsbefugnisse und Kompetenzen, welche das Gesetz dem Departemente des Innern zuteilt, werden dem Erziehungsdepartemente übertragen unter Vorbehalt der im Art. 8 vorgesehenen Zuständigkeit des Staatsrates.

263. — Die Art. 7, 9, 10, 11, 12 und 13 des Gesetzes betreffend das Lehrlingswesen sind aufgehoben.

Minimaldauer der Lehrzeit

nach den vom Schweizerischen Gewerbeverein angenommenen Grundpositionen

(Dezember 1903).

Laut Art. 2 litt. a der vom Schweizer. Gewerbeverein aufgestellten *Vorschriften* für die *Schweizerischen Lehrlingsprüfungen* dürfen zu einer vom Bund subventionierten Lehrlingsprüfung nur solche Lehrlinge (bezw. Lehtöchter) zugelassen werden, deren «vertragsmäßige Lehrzeit mindestens der für den betreffenden Beruf vorgeschriebenen Dauer entspricht». — *Wer einen Lehrvertrag abschließen* will, möge sich demnach vorher Gewißheit verschaffen, ob die ausbedungene Lehrzeit dem unten angeführten *Minimum* entspreche. Die Zentralprüfungskommission des Schweizerischen Gewerbevereins hat diese Minimaldauer, in Abänderung der früher geltenden Normen, mit Berücksichtigung der von Fachvereinen und Fachleuten eingeholten Gutachten zusammengestellt und für die Zulassung zu den schweizer. Lehrlingsprüfungen als maßgebend erklärt.

Autotypour 3 Jahre. **Bäcker** 2. **Bandagist** 3. **Bauzeichner** 3. **Bettmacherin** 1½. **Bierbrauer ohne Mälzerei** 2, mit M. 3. **Bildhauer (Holz- und Stein-)** 3½. **Blattmacher** 2½. **Bleiglasler** 3. **Blumenarbeiterin** 2. **Buchbinder** 3. **Buchdrucker (Setzer oder Maschinenmeister)** 4. **Büchsenmacher** 3½. **Bürstenmacher** 2½. **Cartonnages-Arbeiter** 2. **Coiffeur** 2½. **Corsettschneiderin** 1. **Dachdecker** 2. **Damenschneiderin** 2. **Dekorationsmaler** 3½. **Drechsler** 3. **Elektromechaniker** 3½. **Elektromonteur** 3. **Emailleur** 3. **Etuismacher** 2½. **Färber** 2½. **Feilenhauer** 2½. **Former** 3. **Gabel- und Rechenmacher** 2. **Galvanoplastiker** 3. **Gärtner (Handels-G. 3, Gemüse-G. 2)**. **Gerber** 3. **Geschirrmalerin** 1½. **Gießer** 3. **Giletmacherin** 1½. **Gypser** 3. **Glaser** 2½. **Glasmaler** 3½. **Glätterin** 1. **Goldschmied** 3½. **Graveur** 4. **Gürtler** 3. **Hafner (Kachelmacher und Töpfer** 3, **Ofensetzer** 2). **Holzbildhauer** 3½. **Holzschuhmacher** ½. **Hufschmied** 3. **Hutmacher** 3. **Installateur (Gas und Wasser)** 3. **Instrumentenmacher (chirurg., phys., math., musik.)** 3½. **Kaminfeger** 2. **Kammacher** 3. **Kappen- und**

Mützenmacher 2. Käser 1. Kleinmechaniker 3 $\frac{1}{2}$. Knabenschneiderin 1 $\frac{1}{2}$. Koch 3. Konditor 3. Korbmacher 2. Kübler 2. Küfer 2. Kübler und Küfer 2 $\frac{1}{2}$. Kunstglaser 3. Kunstschlosser 3 $\frac{1}{2}$. Kupferdrucker 3. Kupferschmied 3. Kürschner 2 $\frac{1}{2}$. Lichtdrucker 3. Lithograph 4. Maler und Lackierer 3. Marmorist 3. Maschinenmeister für Buchdruck 4, Steindruck 3. Maschinenschlosser 3 $\frac{1}{2}$. Maschinenzeichner 3. Maurer 2. Mechaniker 3 $\frac{1}{2}$. Messerschmied 3. Metalldreher 3. Metalldrucker 3. Metzger 2. Möbelarbeiterin 2. Modellschreiner 3 $\frac{1}{2}$. Modistin 2. Mühlenmacher 3. Müller 2 $\frac{1}{2}$. Optiker 3. Orthopädist 3. Photograph 3. Photograveur 3. Posamenter 3. Präparator 3. Präzisionsmechaniker 3 $\frac{1}{2}$. Sattler 3. Sattler und Tapezierer 3. Schäfte-
macherin 2. Schirmmacher 2 $\frac{1}{2}$. Schlosser (Bau-) 3. Schmied, Hammer-, Huf-, Wagen-, Winden-, Zeugschmied 3. Schneider 3. Schnitzler 3. Schreiner 3. Schriftsetzer 4. Schriftgießer 4. Schuhmacher 2 $\frac{1}{2}$. Seiler 2. Siebmacher 2 $\frac{1}{2}$. Silberarbeiter 3. Spengler 3. Steindrucker 3. Steinhauer 3. Stickerin 2. Stickerin (Masch.) 1. Stuccateur 3. Stuhlschreiner 3. Tapezierer 3. Turm-Uhrmacher 3. Uhrmacher 3. Uhrenindustrie-Arbeiter je nach Branche 1—3. Vergolder 3. Vernickler 3. Wagner 2. Weißnäherin 1 $\frac{1}{2}$. Xylograph 3 $\frac{1}{2}$. Zeichner 3. Zementer 2. Zigarrenmacher 1 $\frac{1}{2}$. Zimmermann 2 $\frac{1}{2}$. Zinkograph 3. Zinn-
gießer 2. Ziserlierer 4.

Bei Berufsarten, in welchen der Besuch von Fachschulen oder Fachkursen zweckmäßig erscheint, kann die auf diesen Besuch verwendete Zeit bis auf höchstens ein Jahr in obiger Lehrzeitsdauer eingerechnet werden.

Diese Minimalansätze gelten für alle Lehrverhältnisse, welche nach dem 1. April 1904 beginnen, bzw. vertraglich vereinbart werden.